1. Ausfertigung

Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Br 163
- Gewerbegebiet Wickede-Süd –

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III/FNA 213 – 1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung des Bebauungsplanes Br 163 als Satzung:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich –

Der Änderungsbereich der Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Br 163 deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Br 163 - Gewerbegebiet Wickede-Süd mit Ausnahme der Verkehrsfläche der verlegten Steinbrinkstraße zwischen der Straße "Fränkischer Friedhof" im Westen und der verlegten Steinbrinkstraße entlang der östlichen Stadtgrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Br 202 – Steinbrinkstraße -.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Br 163 liegt im Osten der Stadt Dortmund südlich des Ortsteiles Dortmund-Wickede. Im Norden bilden die Bundesbahnstrecke Dortmund/Unna und die Straße "Frische Luft" die Grenze. Um die Anbindung des Gebietes an den Wickeder Hellweg sicherzustellen, wurde der Verknüpfungspunkt "Dollersweg/Wickeder Hellweg" in den Planbereich des Bebauungsplanes Br 163 einbezogen. Im Osten und Süden reicht das Plangebiet bis an die Stadtgrenze Dortmund/Unna bzw. Dortmund/Holzwickede heran. Im Westen verläuft die Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes Br 163 entlang der Straße "Fränkischer Friedhof" und schließt westlich des vorhandenen Friedhofes eine Erweiterungsfläche ein.

§ 2 – Inhalt der Änderung –

(1) Baunutzungsverordnung 1990

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132).

(2) Art der baulichen Nutzung

a) Nach § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Gewerbe- und Industriegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil bzw. –zubehörverkauf.

b) Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sich in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen unter der Größe der Geschoßfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

§ 3 – Inkrafttreten –

Die Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Br 163 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 06.06.2000.

Der Rat der Stadt hat am 16.12.1999 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213 – 1) beschlossen, den Bebauungsplan Br 163 zu ändern (Änderung Nr. 9) und die Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den 08.05.2000

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 20.03.00 bis 03.04.00 stattgefunden.

Dortmund, den 10.05.2000

Abteilungsleiter

Der Ausschuß für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen (AUSW) hat am 20.09.00 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Entwurf der Bebauungsplan- Änderung mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 30.10.2000

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Entwurf der Bebauungsplan-Änderung hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 06.11.00 bis 06.12.00 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 09.01.2001

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 05.04.01 nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) die Änderung Nr. 9 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund den 21.05.2001

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluß ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. 22 vom 01.06.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 9 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 01.06.2001

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516) bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Br 163 mit dem Beschluß des Rates vom 05.04.01 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 21.05.2001

Oberbürgermeister